

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	29 (1906)
Artikel:	Sitten- und kirchengeschichtliche Streiflichter : aus einem alten Stillstandsprotokoll
Autor:	Farner, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

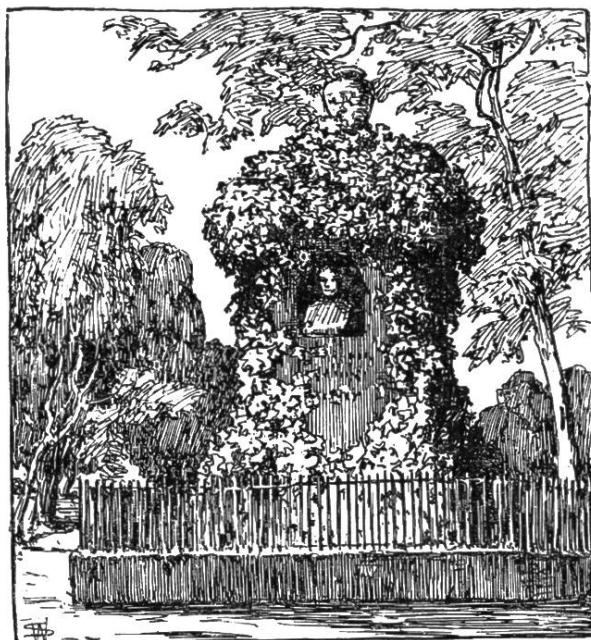
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Geßnerdenkmal.

Sitten- und kulturgeschichtliche Streiflichter.

Aus einem alten Stillstandsprotokoll.

Von A. Farner, Pfarrer in Stammheim.

Der „Stillstand“, wie von 1628—1861 die offizielle Bezeichnung der zürcherischen Gemeindefirchenpflege lautete, hat sich geschichtlich aus dem Ehegericht entwickelt, das bis zur Reformation dem Bischof von Konstanz zustand. Am 10. Mai 1525 erließ der Große Rat eine von Zwingli verfaßte „Ordnung und ansehen, wie hinsür zuo Zürich in der statt über eelich sachen gericht soll werden“. Die Zahl der Richter wurde darin auf sechs, 1538 auf acht angesetzt; nur zwei durften dem geistlichen Stand angehören. Diese Eherichter, 1530 zum ersten Mal Ehegaumer

genannt, waren zugleich auch Wächter gemeiner Zucht und Chr=barkeit oder Sittenrichter. Das galt zunächst nur für den engen Umkreis der Stadt. Da aber die vom Rat erlassenen Ehesatzungen und Sittenmandate natürlich für das ganze der Stadt Zürich zugehörige Gebiet galten, so konnte es nicht ausbleiben, daß nach und nach auch auf dem Land überall Ehegaumer eingesetzt wurden. Ein bezügliches Verlangen wurde an der Herbstsynode 1566 gestellt. Es dauerte aber lange, bis es im ganzen Kanton zur Ausführung kam. Erst 1683 ordnete der Rat, wie es scheint, auf wiederholtes Drängen der Geistlichen, die allgemeine Ernennung von zwei bis vier Ehegaumern mit der Aufgabe, Vergehen „gegen ebruch, huorh und kuppelerh“ anzuzeigen, auch in den Landgemeinden an. Hand in Hand damit ging die Einführung von Stillständen, die überhaupt nur als eine Erweiterung der Ehegerichte zu betrachten sind. Während nämlich die Ehegaumer speziell das eheliche und familiäre Leben der Gemeinden zu überwachen hatten, lag den übrigen Stillständern die Aufsicht über das gesamte sittlich-religiöse Leben des Volkes ob. 1628 erkannte der Rat, daß die Ehegaumer schuldig seien, „alle Monat oder auch ehmalen in der Kirchen nach vollendetem Gottsdienst stillzestahn und mit dem Pfarrer zu berahnen“. Aber noch 1636 waren die „angedüteten monatlichen Stillständ nit überall brüchig“. Es wurden jetzt auch die Richter, Weibel und Dorfmeier zum Stillstand beigezogen. 1656 erließ der Kleine Rat die erste und 1684 eine abgekürzte Stillstandsverordnung mit der Bestimmung, daß die Mitgliederzahl des Stillstandes zwar jedem Ort freigestellt sei, doch eher darauf Bedacht genommen werden soll, sie herabzudrücken¹⁾.

1) Dr. W. Baltischweiler: Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Zürich, 1905, S. 20 ff.

Der Pfarrer war ex officio Präsident des Stillstandes. Damit stand die Bestimmung des Entwurfs für die erste Stillstandsordnung, daß neben ihm der in der Ortschaft wohnende niedere Gerichtsherr „die vorderste Stell“ haben solle, in einem Widerspruch. Sie wurde darum in der Stillstandsordnung von 1656 fallen gelassen, aber der zugrunde liegende Antagonismus 1684 nur notdürftig überbrückt mit der Bestimmung: „In dem Stillstand soll der Eingang vom Pfarrer gemacht werden; wenn aber an dem einen oder andern Ort ein Landvogt oder Amtmann seßhaft wäre, so soll derselbe um mehreren Ansehens willen den Eingang machen.“ Also der Pfarrer war Präsident und der Obervogt sollte „den Eingang machen“? Wir werden sehen, daß diese Unklarheit später Anlaß zu erbitterten Kompetenzkonflikten gab.

Der Stillstand mußte alle ihm zu Ohren kommenden Übertretungen des großen Mandats und der übrigen Satzungen unserer gnädigen Herren von Zürich untersuchen, die Fehlбaren warnen und im Wiederholungsfall an die zuständige Behörde weiterleiten. Er durfte aber selbst keine Geldbußen verhängen, eine Bestimmung, an die er sich zwar in Stammheim nicht hielt, und auch kein Sitzungsgeld annehmen. Dafür wußte er sich damit zu entschädigen, daß er den neugewählten Mitgliedern einen Einzug in Gestalt von Wein und Brot auferlegte. 1739 wirkte einer sogar Suppe und einen „Hamenstozen“, während der Wein aus dem Kirchenkeller geholt wurde. Auch schlich sich nach und nach die Unsitte ein, daß jedes Jahr einmal bei Anlaß der Armenbeschreibung ein Trinkgelage mit „gewessten Küchli“ auf Kosten der öffentlichen Güter gehalten wurde. Die Wahl in den Stillstand erfolgte durch Kooptation. In Waltalingen, das seit 1737 einen eigenen Stillstand hatte, hing die Bestätigung der Wahl vom Landvogt von Andelfingen ab. Der Stillstand von Stammheim zählte 25 Mitglieder; er bestand aus dem Pfarrer, dem Diacon, dem Ober- und dem Untervogt, dem Weibel, den

zwölf Richtern und den Verwaltern der sechs Kirchengüter nebst einigen andern Vorgesetzten. Obwohl der Stillstand sich nach und nach zu der Behörde auswuchs, welche neben der Aufsicht über die Sitten, die vereinigten Kompetenzen der jetzigen Kirchen-, Schul- und Armenpflege besorgte, so versammelte er sich doch verhältnismässig selten, meistens nur vier- bis sechsmal im Jahr, regelmässig einmal vor Eintritt des Winters, um die Spendbrote und Winterkleider, auch einzelne Gaben an Geld unter die Armen zu verteilen.

1652 beschloß die Synode, daß über die Verhandlungen des Stillstandes ein Protokoll zu führen sei. Das erste noch vorhandene Stillstandsprotokoll von Stammheim beginnt zwar erst mit dem Jahr 1680 (doch sind die ersten Blätter weggerissen) und schliesst mit 1769. Es gewährt uns interessante Einblicke in das sittlich-religiöse Leben des Volkes jener Zeit. Wir gruppieren den Stoff nach den Titeln Sonntagsheiligung, Gottesdienst, Aberglaube, Ehestreitigkeiten, Kunkelhäuser, Armenwesen und Liebeswerke, um schliesslich noch einen Exkurs über den Ortgeist hinzuzufügen.

1. Sonntagsheiligung.

Es wird allgemein angenommen, daß der Sonntag in der Blütezeit des Staatskirchentums ungleich mehr in Ehren gehalten worden sei, als heutzutage. Was sollen wir aber dazu sagen, wenn Jakob Keller 1702 an der Aufahrt haberte (Haber säete) und Jakob Gabriel und Jakob Kappeler von Ober-Stammheim 1690 während der Kinderlehre in die Reben gingen und mit Stecken Trauben abschlügen? Sie mußten freilich dafür eine scharfe Zurechtweisung vor versammeltem Stillstand entgegennehmen und auch eine Buße zahlen. Michael Dirzinger ging mit seinen Mägden (d. h. Töchtern) während des Gottesdienstes in die Kirchen und stieß auf dem Heimweg gerade mit den Leuten zusammen, die aus der Predigt kamen. Für das öffent-

liche Ärgernis, daß er damit gab, mußte er $1/2$ Gulden Buße zahlen. Ein Bürger schüttelte am Sonntag Eicheln, ein anderer Nüsse während der Kinderlehre, ein dritter wirtete am Sonntag Branntwein aus, ein Schuhmacher und ein Schneider arbeiteten auf ihrem Beruf. Müller führten an Sonntagen mit drei bis vier Pferden bespannte Wagen voll Mehl von Kaltenbach nach Stammheim und mit Getreide beladen wieder zurück. Auch wurde wiederholt geflagt, daß die Gemeinden von fremden Meßgern beschwert würden, die an Sonntagen Kälber und Schweine holten und auf der Straße wegtrieben. Der Stillsstand sah sich veranlaßt, Bestimmungen gegen Nachtvögel, das nächtliche Umherschweifen und Trinken, das Ausschenken von Branntwein am Sonntag Morgen, die üppigen Taufmähler, die Brautmähler¹⁾, das Reiten in den Tennen während des Gottesdienstes, gegen das Regeln vor der Kinderlehre, das Tanzen im Wald, das Wischen der Gassen, das Waschen, Fegen und Wasserholen am Sonntag Morgen zu erlassen. Auf dieses Waschen, Fegen und Wasserholen wurde 1756 eine Buße von zwei Gulden angesezt. 1742 führten die Weidbuben während des Morgengottesdienstes mit dem Vieh ins Dorf ein und sogar mit Schellen „für die Kirche herunter“. Sie wurden dem Obervogt zur Bestrafung überwiesen. Auffallend ist, daß schon 1694 in unserer sonst immer strengkirchlichen Gemeinde Religionsspötter erwähnt werden, welche die Kirchgänger ausschlugen oder nötigten, „den böseren Weg“ zur Kirche zu gehen.

Hie und da will es uns freilich vorkommen, wir sehen den gestrengen Sittenrichtern den Zopf hinten am Kopf herabbaumeln. Es war denn doch etwas viel verlangt, wenn die Leute auch während der Kinderlehre sich nicht auf der Gasse sollten sehen

¹⁾ Darunter verstand man die Essen, die während der Trauung im Gemeindehaus von verwandten Weibern eingenommen wurden.

lassen, ja nicht einmal auf das Bänklein vor dem Haus sitzen oder aufs Feld spazieren durften. Es ist für den patriarchalischen Geist der Zeit bezeichnend, daß sich der Rat von Zürich kaum genug tun konnte, das Volk doch ja recht zur Religion anzuhalten. Seit 1576 wurden auf eine Anordnung in der ganzen Landschaft Dienstagpredigten eingeführt. Obervogt Wehrli auf Steinegg verfügte 1629, daß die Dienstag- und Wochen-gottesdienste in Zukunft fleißiger zu besuchen seien und daß man sich während derselben aller Feldarbeit und Hantierung zu enthalten habe. Die Stillständer mußten in den Dörfern die Runde machen, um nachzusehen, ob den Verordnungen nachgelebt werde. Um 1650 wurden „wegen vieler Erdbidem und sonstiger schwerer Zeiten“ zu Stadt und Land Samstagabend-gebete eingeführt, die aber wie die Wochengottesdienste immer schwach besucht waren. Am 3. Mai 1761 wurde in Stammheim ein von Obervogt Johann Ulrich auf Steinegg veranlaßtes Gebot, daß die Gemeindehäuser von Ober- und Unter-Stammheim, in denen es am Ostermontag bis gegen Morgen laut und ungebunden zugegangen war, in Zukunft am Oster- und Pfingstmontag gänzlich geschlossen bleiben sollen, von der Kanzel verlesen. In der Nacht darauf wurden dem Pfarrer Vogel der aufgemachte Hau im Wald, zirka vier Klafter Scheiter und 90 Burden Stauden verbrannt. Auf den Pfingstmontag erlaubte der Obervogt den jungen Burschen im Widerspruch mit seinem eigenen Verbot, das Gemeindehaus wieder zu besuchen, nachdem seine Frau Katharina geb. Wolf von den Dorfschönen inzwischen eine Anzahl ausgerlesen schöne „Riste“ zum Geschenk bekommen und gerne angenommen hatte. Der Pfarrer, der sich zu Zürich beschwerte, erhielt auf hohen Befehl von der Gemeinde wenigstens Schadenersatz, und Seckelmeister Heidegger von Zürich stellte den Gemeindevorgesetzten bei Abnahme der Rechnungen nachdrücksam vor, daß die Gemeindehäuser an den h. Nachfesten für die ledigen

Leute geschlossen bleiben sollen, „was er mit theologischen und politischen Gründen vortrefflich illustrierte.“ Trotzdem ließ Obervogt Ulrich den ledigen Leuten an Ostern 1764 die beiden Gemeindehäuser wieder öffnen, weil seine Frau wieder mit Rüste beschickt worden war. Pfarrer, Helfer und Untervogt führten darüber freilich bittere Klage in Zürich und erreichten es auch, daß wenigstens an Pfingsten dem Mandat nachgelebt wurde. Ob es sich freilich auf die Länge aufrecht erhalten ließ, ist sehr zu bezweifeln. Der revolutionäre Geist der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte auch die Stammheimer erfaßt.

2. Gottesdienst.

Daß der öffentliche Gottesdienst vor 200 Jahren im allgemeinen fleißiger besucht wurde als heutzutage, ist keine Frage. Drangen doch die staatlichen Organe vom Landvogt bis hinab zum Profoßen streng darauf, daß jeden Sonntag aus jedem Haus abwechselnd mindestens eine erwachsene Person die Kirche besuche und niemand sich ihr ohne Not entziehe. Hans Farner, Hafner, wurde 1683 „wegen seines schlechten Kirchganges“ vor den Stillstand geladen, „hat sich aber mit seinem immerwährenden Kaltwehe entschuldigt“. 1694 sprach der Stillstand dem Wagner Wirth wegen Versäumnisses des öffentlichen Gottesdienstes ernstlich zu. 1706 wurden Jakob Nägeli, genannt Mäser, und seine Frau konfaniert, weil sie an der Weihnacht die Kommunion versäumt hatten. Er entschuldigte sich, er habe Bauchweh gehabt und keine Schuhe, versprach aber Besserung. 1755 wurde Barbara Huber, eine Witwe, die nicht mehr zur Kirche ging, aber allenthalben herumbagierte, zu einem Zuspruch ins Pfarrhaus zitiert, und 1689 ließ der Stillstand eine andere Witwe, Barbel Nägeli, durch den Weibel ermahnen, sich durch die Jhrigen in die Kirche führen zu lassen, widrigenfalls man dies durch einen Fremden besorgen ließe.

Ob freilich durch solche Zwangsmäßigregeln wahre Frömmig-

keit gepflanzt wurde, ist eine andere Frage. Schon die endlosen Zänkereien um die Kirchenstühle, besonders die Weiberstühle, womit der Stillstand seine liebe Not hatte, erweckt keine günstige Meinung. Diese Stühle waren Privateigentum. Nun änderten sich natürlich die Verhältnisse von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, indem die einen Familien anwuchsen und viele Töchter mit der Verheiratung auf den Stuhl der Familie ihres Mannes Anspruch machten, während andere lieber in ihrem bisherigen angestammten Stühle blieben. Oft drehte sich der Streit nur darum, wer das erste Recht auf einen Stuhl habe, wer also zuvorderst sitzen dürfe. Eine Frau schalt die andere deswegen in der Kirche sogar an einem heiligen Tag eine Gecksnase. Die erwachsenen „Knaben“, die in der Nachtschule die Choräle einübten und deshalb das Vorrecht hatten, im vordersten Banke auf der Empore zu sitzen, schlügen sich oft beim Einläuten um den schönsten Platz. Einmal ging es so heftig zu, daß ein Brett von der Brüstung der „Vorkirche“ weggesprengt wurde und ins Schiff hinabfiel dicht neben das Töchterlein des Diacons Bachofen hin. 1729 wurde geflagt, die jungen halbgewachsenen Knaben schwatzen und lachen die ganze Zeit während der Predigt. Es wurde beschlossen, es müsse jedesmal ein Stillständer auf die Vorkirche sitzen, um Ordnung zu halten. Der Beschuß wurde wieder und wieder aufgefrischt, zum Zeichen, daß auch die Väter des Vaterlandes sich nicht so regelmäßig beim Gottesdienst einfanden. 1730 sah sich der Stillstand zu dem Beschuß veranlaßt, es sei öffentlich von der Kanzel herab zu verkünden: „Jedermann soll sich in der Kirche vor allem Gezänke hüten, allfällige Klagen sind beim Pfarrer anzubringen. Wer in der Kirche Angelegenheit anfängt mit Stoßen oder Stupfen und andere in der Andacht stört, der wird gerade nachher auf die Metzg¹⁾ gesetzt.“ Eine ständig wieder-

¹⁾ Das Gemeindearrestlokal, das sich im Schlachthaus bei der Linde Ober-Stammheim befand.

fehrende Klage lautet, die jungen Burschen ließen aus der Kirche wie die Schweine und stießen die Frauen um, die vor ihnen hergehen. Oft verderbten sie auch die Reben am Kirchweg, indem sie in ihrem Ungezüm auf dem schmalen Kirchweg schnell an den Frauen vorbeigehen wollten. Deshalb sollte jeden Sonntag ein Stillständer auf die Borkirche sitzen, einer ins Chor und drei unten die Türe gehen, um Unfug zu verhüten und die schnell hinauslaufenden zurückzuhalten. 1729 wurde der Beschluß dahin abgeändert, daß die Vorgesetzten die Kirchentüre auf der Borkirche nach Schluß des Gesanges schließen und erst wieder öffnen sollten, wenn die Frauen die Kirche nicht bloß völlig geräumt hätten, sondern bereits eine Strecke weit von der Kirche weg bis unter die steile Halde hinabgekommen seien. Eine oft und viel bekämpfte Unsitte, deren Spur sich bis auf unsere Zeit hinab erhalten hat, bestand darin, daß Frauen die Kirche vor volliger Beendigung des Gottesdienstes, noch während des Gemeindegesanges verließen und Männer den Hut aufsetzten, ehe sie die Kirchentüre erreicht hatten. Auf beide Fehler setzte der Stillstand 1695 eine Buße von drei Pfund¹⁾, beging aber 1727 die Inkonsequenz, Weibern, „die vor dem Gesang notwendig nach Hause müssen, die Kirchentüre offen zu lassen“. 1685 hat sich Jakob Rütimann, genannt Elsen Jagglin, in der Kirche ärgerlich verhalten, weil er voll Branntwein gewesen. Er wurde vom Stillstand um fünf Batzen gestraft, worauf er versprach, es müsse nicht mehr vorkommen. 1694 sind Heinrich Bachofen, „ein rechter Branntweinschlauch“, und sein Schwiegervater Kreuzwirt Hans Ulrich Farner „wegen Völle des Branntweins“ während des Gottesdienstes aus der Kirche gelaufen. Daheim trafen sie ihre Weiber an, wie sie Bratwürste aßen. Allen vier Personen wurde vom Stillstand ernstlich zugesprochen.

¹⁾ Annähernd sechs Franken.

Was übrigens solche Zuſprüche für einen Erfolg hatten, wird durch einen eklatanten Fall zur Genüge illustriert. Wurden da zwei gottlose Ehemenschen, Hans Jakob Wirth, „der lang Maurer“, und Adelheid Farner „wegen ihres verruchten, gottlosen Fluchens, Vollsaufens, Raufens und Schlagens“ 1729 bereits zum zweitenmal scharf abgefanzelt. Die Frau mußte auf Befehl des Pfarrers Salomon Brennwald vor dem Taufstein niederknien, Gott und den Stillsstand demütig um Verzeihung bitten, Besserung geloben und ein ihr vorgesprochenes Sündenbekenntnis: „Ich armer sündiger Mensch . . .“ Wort um Wort laut nachſagen. Aber siehe! schon auf dem Heimweg fingen die beiden Eheleute wieder einen neuen heftigen Streit an. Dafür wurden sie dann freilich vom Pfarrer Brennwald und Obervogt Wäser dem Egericht zu Zürich zur Bestrafung überwiesen.

Die jungen Leute mußten bis zum 20. Jahre die Kinderlehre besuchen. Es wurde aber immer geſagt, daß die Knaben und Mädchen, die zum heiligen Abendmahl zugelassen waren, sich dieser Gleichstellung mit den Minderjährigen zu entziehenſuchten. Die Kirche verstand es so wenig wie der Staat, ihre Glieder zu ſittlicher Selbständigkeit heranzuziehen. Diese ganze Zeit hatte keinen Sinn für Freiheit und Menschenwürde. Um so mehr hing sie an Äußerlichkeiten. Nun war das Schwert von jeher das äußere Abzeichen des freien Mannes. Also wurde 1745 beschloſſen, alle Mannſchaft müßte bei einer Strafe von 10 Bazen zum Gottesdienſt das Seitengewehr in die Kirche tragen, und zwar ebenſowohl in der Wochenpredigt als am Sonntag.

Auf die Klage, daß viele das heilige Abendmahl außerhalb der Kirche ſtehend zu ſich nehmen, erkannte der Stillsstand 1755, das dürfe in Zukunft ohne vorher eingeholte Bewilligung nicht mehr vorkommen. Ansäßen und fremde Unkommilinge, die das heilige Mahl in der Kirche zu Stammheim feiern wollen,

müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen vorher im Pfarrhaus erscheinen und sich gebührend anmelden. Das wurde alle Vorbereitungstage publice pro cathedra verkündet. Die Bettagskommunion wurde von den gnädigen Herren und Oberen in Zürich 1768 eingeführt.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der Stillstand 1714 beschloß, Anna Kellerin, genannt Blauw Näslin, die ein so rauhes Angesicht hatte, daß man sie „mit ohne Grausen“ ansehen konnte, dürfe nicht über den Brunnen gehen, müsse immer zuletzt in die Kirche hinein und wieder zuerst aus ihr herausgehen und andern Weibern so wenig als möglich untrr die Augen treten.

3. Aberglaube.

Als ein Überbleibsel aus dem germanischen Heidentum hielt sich das „Lachsnen“ zum Teil bis in die neue Zeit hinein. Man versteht darunter die Kunst, durch Beschwörungen, Anwendung von Zaubersprüchen usw. Krankheiten an Menschen und Vieh zu verursachen oder zu heilen, auch zu töten, Schäze zu heben und dergleichen. Eine Frau Nägeli von Ober-Stammheim riet 1694 Magdalena Farner an, ihr Wässer zur „Bestellung des Kaltweches“ in das rinnende Wässer gehen zu lassen, indem sie die heilige Dreifaltigkeit nenne und dazu einige Sprüche herfasse. Sie verspürte aber anstatt der Besserung bald darauf eine beschwerliche Geschwulst, was auf Wassersucht schließen läßt. Nun bereute sie ihren Fehler und verzeigte die Lachsnerin, die darauf vor den Stillstand gestellt wurde. Weil sie aber „ein armer Mensch“ war, wurde ihr keine Buße auferlegt; sie mußte nur versprechen, sich solcher Künste ihr Leben lang zu müßigen. Nun wurde ihr aber auch nachgeredet, sie habe jemand um Milch gebeten, und als sie ihr abgeschlagen worden, sei die Kuh, von der sie gerne Milch gehabt hätte, nachher wie verhext gewesen, so zwar, daß man von ihrer Milch unmöglich mehr

habe Schmalz bereiten können. Eine andere Frau, Magdalena Bettel, wurde im gleichen Jahr der Hexerei verdächtigt, ließ jedoch, vor den Stillstand gestellt, nichts an sich herankommen. Das Jahr darauf mußte sich Frau Nägeli, die viel mit einer dritten Lachsnerin verkehrte, nochmals vor dem Stillstand verantworten und unter Nachsprechen der ihr von Pfarrer Schinz vorgesprochenen Worte sich zu dem dreieinigen Gott bekennen, der Sünde und dem Satan absagen und sich des Umgangs mit verdächtigen Leuten enthalten. 1696 ließ Künigolt Farner in langwieriger Krankheit einen Segen über sich sprechen, worauf es mit ihr besserte. Diesen Segen gab sie auch andern Leuten, denen er ebenfalls half. Sie vermeinte, das sei nichts Böses; aber Pfarrer Hans Kaspar Schinz und Helfer Felix Sommerauer wiesen ihr aus Gottes Wort nach, „welch ein schwäre Sünd das sche, wie der leidig Teufel sein Griff darbei habe“, und drohten ihr, daß man sie nach Zürich führen werde, wenn sie nicht vor dem Stillstand verspreche, solchen Segen nie mehr geben zu wollen. Jetzt erst gab sie unter Tränen nach.

Frau Marie Bettel stand im Verdacht, einem jungen Mann in zwei Äpfeln „vergeben“ zu haben, worauf er frank wurde.

1702 wurde Jakob Keller, Küferlin, von Unter-Stammheim, vor den Stillstand geladen, weil er Gespenster zitierte und vor gab, er könne Verlorenes durch Beschwörungsformeln wieder zum Vorschein bringen. Der Stillstand ermahnte ihn, „sich aus dem Strick des Satans zu reißen“, und überwies ihn dem Bußgericht.

1657 war in Schlattingen eine „Unholdin“ oder Hexe, die aber darüber einvernommen, ihre Unschuld beteuerte und schwur: wenn sie eine Unholdin sei, so möge sie Gott in ihrem Hause verbrennen lassen. Als nun nicht lange nachher ihr Haus wirklich abbrannte und sie in den Flammen umkam, während sie ihren franken Mann noch retten konnte, galt das allgemein als

ein Gottesgericht und als ein Beweis dafür, daß sie eben doch eine Hexe gewesen sei. Die Stammheimer wollten sie darum nicht auf ihrem Friedhof beerdigen lassen; sie wurde an einem abgelegenen Ort beigesetzt.

Im März 1700 fiel es dem Stillstand auf einmal ein, daß eigentlich auch die Fastnachtfunken ein abergläubisches, heidnisches Wesen seien. Er verbot es den Knaben, welche dabei ihre „Erlustigung“ suchten, und drohte, sie zur Metzg abführen zu lassen, wenn sie nicht davon abstehen. Mit welchem Erfolg, zeigt die Tatsache, daß die Fastnachtfunken heute noch jeden Fastnachtssonntag so lustig auf allen Anhöhen lodern wie vor tausend Jahren. Es ist übrigens seither nie mehr gegen diese unschuldige Begrüßung des Frühlings Sturm gelaufen worden, bei der ja auch kein Mensch mehr eine heidnische Anwandlung verspüren wird.

4. Ehestreitigkeiten.

Mit solch unliebsamen Geschichten hatte der Stillstand immer viel zu tun. Sie bilden ja den eigentlichen Kern oder Kristallisierungspunkt seiner Tätigkeit, an den sich die anderen Geschäfte infolge der dem ganzen Zeitalter des Staatskirchentums zugrunde liegenden Anschauungen Punkt für Punkt anschlossen. Wir greifen nur einige Fälle heraus, die besonders geeignet sind, einiges Licht auf damalige Verhältnisse zu werfen.

Heinrich Keller, Küferli, der mit seiner Frau ein ärgerliches Leben führte, den Pfarrer Brennwald einen Ehezertrenner schalt und durch den Schulmeister von Schwamendingen eine Schmähschrift über ihn aufsezzen ließ, wurde fünf Tage in den Ötenbach gelegt, zweimal an der Stud gezüchtigt, mit zwanzig Pfund Buße bestraft, für zwei Jahre von seiner Frau geschieden und dazu verurteilt, ihr in dieser Zeit jährlich 3 R (Reichstaler) zu zahlen (1738).

Als 1741 zwei „ungute Eheleute“ aus Uerschhausen vor den Stillstand zitiert wurden, wollte der Mann, Heinrich Hagen, nicht erscheinen, „da er vor dem Stammer Stillstand nichts verloren habe“, worauf ihn Pfarrer Brennwald wegen Widerseßlichkeit vor dem Landvogt Streiff in Frauenfeld verklagte. Dieser bestrafte ihn mit Arrest und Geld und brachte ihn dadurch zur Besinnung.

Ehestreit hat in der Regel schlechte Kinderzucht im Gefolge. Auch dafür ein Beispiel: 1756 mißhandelte Josef Farner seinen Vater, wie dieser die Mutter.

Die Frau von Jakob Keller, Gerbers, der nicht gern arbeitete, stellte einen Schwebelträger (wohl einen Häusler) an, ihren Mann in den Krieg zu führen und versprach ihm vier Gulden, wenn er ihn ihr vom Leibe schaffe. Dafür erhielt sie einen ernsten Verweis vom Stillstand.

Ein Ehebrecher wurde vom Ehegericht in Zürich mit Gefängnis bestraft. Der Stillstand von Stammheim legte ihm auffallenderweise nachträglich erst noch eine Buße von einem halben Taler auf; wie es scheint, hielt er jene Strafe für zu gelinde.

„Weilen bekannt, daß etwelche junge Leut Jahr und Tag lang in ehlicher Verlobnis stehen, woraus allerlei Unrath entstehen kann, wie die Erfahrung bezeugt, so wird erkennt, auf solche Fälle genauer Acht zu geben und sie zu förderlicher Hochzeit anzumahnen“. Im Fall des Ungehorsams soll der Obervogt das Recht haben, für einen jeden Monat längeren Aufschubs ein Pfund Pfennig von den Zu widerhandelnden einzuziehen (1711).

Die Auflösung eines Eheversprechens hieß Eheschimpf. Um einen solchen Fall handelte es sich 1685, als Margareth Peter von Ober-Stammheim ihr Verhältnis zu Christian Verberer, Metzgermeister in Stein a. Rh., der sie um die Ehe angesprochen

hatte, unter dem Vorwand, ihm noch nichts versprochen zu haben, wieder lösen wollte. Da sie indes ein Ringlein mit „Kräm“ von ihm angenommen, so erkannte das Ghegericht zu Zürich, es habe freilich ein Eheversprechen stattgefunden, löste es nun aber auf und verurteilte das Mädelchen dazu, ihrem früheren Bräutigam für den ihm angetanen Geschimpf etwas zu zahlen. In einem ähnlichen Fall mußte Elisabeth Frei ihrem verschmähten Liebhaber Jakob Schneiter 20 Gulden geben. Dagegen wurde eine Witwe Barbel Farner, die den St. Annaspfleger Hans Jakob Langhart zur Ehe ansprach, vom Stillstand abgewiesen, weil es sich herausstellte, „daß es eine volle Metti gewesen“, d. h., daß sie sich nur einst bei einem lustigen Anlaß, einem Tischgelage, Liebes gesagt hatten. Immerhin mußte Langhart den übrigen Stillständern für diesen Spruch einen Abendtrunk gehen, was doch dafür spricht, daß sie ihrem Kollegen zu Liebe ein Auge zudrückten.

5. Kunkelhäuser.

An den langen Winterabenden saßen die Mädchen gern zusammen, um zu spinnen und sich die Zeit mit allerlei Gesprächen, Spiel und Kurzweil zu vertreiben. Dabei fanden sich dann auch die jungen Leute des andern Geschlechtes ein. Man holte irgendwo noch einen lustigen Musikanten herbei und nun wurde der Spinnrocken auf die Seite gelegt und die Nacht mit Tänzen zugebracht. Das waren die Kunkel- oder Gunggelhäuser, mit denen der Stillstand einen langwährenden und im ganzen fruchtlosen Kampf führte. Das Wort kommt vom lateinischen colus, Spinnrocken, oder vielmehr von der Verkleinerungsform colunculus, auch conunculus, Kunkel her. Es liegt auf der Hand, daß diese Zusammenkünste oft zu allerlei schlimmen Sachen Anlaß boten, namentlich wenn sie von gewissenlosen Leuten gewerbsmäßig veranstaltet wurden. Möglich, daß auch die Sittenrichter in ihrem Eifer manchmal zu weit gingen. Das

ist z. B. gewiß der Fall, wenn sie das Tanzen nicht bloß in Privathäusern, sondern auch auf dem Gemeindehaus zu Ober-Stammheim, selbst an Hochzeiten und am Jahrmarkt 1684 ein für allemal rundweg verboten. Etwas anderes ist es, wenn der Stillstand Jakob Harder mit fünf Batzen büßte, weil er ein Kunkelhaus hielt und darin jederzeit Lehern und tanzen ließ (1684).

Im gleichen Jahr mußte Jakob Keller $1/2$ Gulden bezahlen, weil er ein Kunkelhaus hielt, in dem Kückle gebacken und allerlei ungebührliche Sachen verübt wurden. Im Januar 1787 wurde Hans Martin, ein Rebmann in Ober-Stammheim, aus demselben Grund mit fünf Pfund gestraft und ihm gedroht, er werde ins Gefängnis gesetzt, wenn er nicht bezahlen könne. In der gleichen Sitzung wurden noch zwei andere Kunkelhäuser aufgehoben und sechs Mädchen mit je zwei Pfund bestraft. 1696 fing der Obervogt an, den Besuch der Kunkelhäuser, wenigstens in Nutzbaumen, mit Verrichtung von Frohntagwerk zu bestrafen, stieß aber damit auf Widerstand. 1713 beschloß der Stillstand, die Schenk- und Kunkelhäuser am Sonnagnachmittag zu besuchen. 1735 setzte er fest, daß nicht mehr als vier Töchter zum Spinnen zusammenziehen dürfen. 1769 werden „die schändlichen Gunggelhäuser“ in unserm Protokoll zum letzten Mal erwähnt. Der Kampf gegen sie läßt sich also ein ganzes Jahrhundert hindurch verfolgen. Damit steht der 1695 erneuerte Beschluß in Zusammenhang, „daß wiederum das Mandat wider das unzüchtige Zusammenschlügen lediger Leute jährlich verlesen werden solle, da dies ganz gemein und ungescheut getrieben werde“.

6. Armenwezen.

Für die Armen wurde schon im Mittelalter nach dem Kirchenrecht ein Teil des Zehntens verwendet, meistens in Form

von Spendbrotens. Die Kirche hatte ihre Widumsgüter, die von einer Anzahl Bürger gegen Entrichtung gewisser Grundzinsen, Zehnten und Spendbrote bewirtet wurden. So erhielten z. B. die Armen von Stammheim jährlich 448 Spendbrote (jedes zu vier Pfund), welche ihnen die Kirchenpfleger in der Kirche verabreichten. Jeden Sonntag kamen acht Brote zur Verteilung. Der Pfarrer verkündete von der Kanzel herab, wer am folgenden Sonntag solche zu liefern und wer sie zu beziehen habe. Ein Brot durfte der Meßmer jedesmal für sich mit nach Hause nehmen. Aus dem St. Anna-Gut wurden auf den Winter jeweilen eine Anzahl Schuhe und Strümpfe für Arme angeschafft. Annali Maurer wurde „etwan zu Monaten umb ein Trünklein“ bewilligt. Geld wurde den Armen höchst selten verabreicht. Hans Martin, Rebmann, erhielt vier Gulden „wegen seines schadhaften Weibes“ zur Bezahlung der Arztkosten. Als aber Jakob Frei, genannt Schultheß, um eine Steuer wegen seines Sohnes anhielt, der lang elend gewesen und viel verschäreret (verarztnet) hat, verschaffte ihm der Stillstand nur einen Bettelbrief aus der Kanzlei, „etwas damit zu erjagen“. So sorgte man damals für die armen Leute: man schickte sie betteln und empfahl sie der Wohltätigkeit des milden Publikums. 1695 beschloß der Stillstand bei Anlaß eines Unterstützungsbesuches von Jakob Schuler, der sich am Neujahrstag einen Finger abgeschossen, pro futuro an heiligen Festtagen eine Kollekte zu erheben. Es flossen darauf an Pfingsten 22 Gulden 12 Heller, woraus die Arztrechnung für Schuler im Betrag von 9 Reichstalern gut bezahlt werden konnte. Das ermunterte zur Fortsetzung, um so mehr, da der Rat von Zürich 1662 den Stillständen diese Kollektten als ein Mittel vorschlug, etwas für die Armen flüssig zu machen und mit der Zeit ein eigenes, vom Kirchengut unabhängiges Armengut, Säckligut oder Säckligeld, zu stiften. Die Anregung fiel auf günstigen Boden, die frei-

willigen Kirchensteuern oder Kirchenalmosen sind heute noch im ganzen Land im Gebrauch. So verdanken unsere Armengüter ihre Entstehung und Aeußnung hauptsächlich den milden Beiträgen der Kirchenbesucher. Daß diese übrigens oft eines Sporns bedurften, geht aus dem Auftrag hervor, den der Pfarrer 1709 vom Stillstand erhielt, diejenigen, „so bemittlet und allzugeringe, wie diejenigen, so heillose, nichtswertige Geldsorten einlegen, von der Kanzel herab ernstlich zu strafen und zur Besserung anzuhalten“.

Es trieb sich immer eine erschreckende Unmasse Bettler, Gaukler und Gesindel aller Art, fremde und einheimische, im Land herum, namentlich während und nach dem dreißigjährigen Krieg; eine wahre Landplage, deren man sich durch förmlich organisierte Betteljagden vergeblich zu erwehren suchte. Infolge von Mißwachs und Teurung entstand dann im letzten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts eine große Not im Lande. Viele Leute verhungerten auf der Straße. 1690 starb ein vierjähriges Knäblein von Altikon, das allein dem Almosen nachging, bei St. Anna in Ober-Stammheim und bald darauf ein Bettelbüblein aus dem Thurgau, „man konnte nicht sagen, woher es gekommen“. 1698 starb ein Bettelmeitli, das frank von Nussbaumen her gebracht wurde und einen Rosenkranz bei sich hatte, auf dem Weg nach Ober-Stammheim. Susanna Wepfer, ein zehnjähriges Töchterlein unserer Gemeinde, das auch den Almosen nachzog und ins Schwabenland kam, wurde dort von Soldaten mißbraucht, so daß ihm — horribile dictu — der Vorder- und Hinterleib ausging. Heimgekommen, wurde es vom Stillstand gekleidet und in den Spital nach Zürich gebracht, aber unbarmherzigerweise wieder aufs neue in die Fremde entlassen, um dem Bettel nachzugehen.

1681 wurde als Regel aufgestellt: Wer Kinder „gon höüschen“ (betteln) schickt, der soll von den Gemeinden ausgeschlossen sein,

d. h. nicht mehr an den öffentlichen Gemeindeversammlungen und Trünen erscheinen dürfen. Alle übrigen, welche die Spend nehmen, „dörffen ihre Kinder an Zinst- und Samstagen zu häuschen schicken“.

Interessant ist, wie schon 1695 hier eine Herberge bestand. Konrad Windler beherbergte die reissenden (sic) Armen. Dafür wurden ihm vom Stillstand zwei Viertel Kernen zuerkannt und da das nicht ausreichte, noch wöchentlich 2 ℥ Brot, später noch einmal ein Zuschuß von zwei Viertel Haber zu Habermus und ein Fuder Holz für den Winter, damit er stets eine warme Stube habe.

Als eine Hauptursache der Armut erscheint schon damals die Trunksucht, die keineswegs ein modernes Laster ist. Schon bis anhin sind uns Beispiele der Art vorgekommen; wir könnten sie zu Dutzenden vermehren. Der gute Wein, der an den Abhängen unseres Berges wächst, ist schon für manchen verhängnisvoll geworden. Wie oft ist von Gassenvögeln die Rede, die sonderheitlich an Sonntagnächten allerlei Unfug anstellen, feuchte Lieder und Pößli singen und die Leute in ihrer Nachtruhe stören! Als einst einige dafür vom Pfarrer einen Zu spruch erhielten, tranken sie richtig schon am darauffolgenden Sonntag wieder bis um Mitternacht in den Wirtshäusern herum, brachen einer Wiwe in die Scheune ein und wollten eben Wein aus einer Stande schöpfen, wurden aber erwischt und auf die „Metzg“ gesetzt, darauf vom Obervogt gebüßt, in Begleitung des Weibels und des Wächters ausgetrommelt und durch das ganze Dorf Ober-Stammheim geführt; in der ganzen Zeit mußten sie ein Gütterli mit rotem Wein in der Hand halten (1759).

Arbeitscheu führt oft zu Diebstahl. Ein Wepfer, Dalmazier genannt, der in fremden Diensten gewesen und liederlich geworden war, stieg 1694 in einer Nacht ins Stammheimer Pfarrhaus ein und stahl Silber- und Kupfergeschirr im Wert von 60 Gulden. Darauf entwisch er und nahm wieder Kriegsdienste. 1699 beklagte

sich Schärer Böugger, daß man ihm nächtlicherweise die Reben gewümmet habe. In demselben Jahr beschloß der Stillstand: „Weilen bekannt, daß die meisten Diebstähle geschehen, alldieweil das Christenvolk bei dem Gottesdienst ist, so soll derjenige, der fremde Arme beherbergt, ihnen nicht gestatten, daß sie während desselben im Dorf herum vagiren, sondern selbige mit sich zum Gottesdienst mitnehmen oder durch die Wacht zum Dorf hinausführen lassen. Und weilen man in Erfahrung gebracht, daß freche Strolchen, welche sich für Handwerksgesellen ausgeben, während der Predigt und Kinderlehre in der Gemeinde herumschweifen, von den Gaumenden unter Drohungen Geld verlangen, so sollen die Wachten in der Zeit verdoppelt und die Bettler zum Dorf hinaus gewiesen werden.“ 1739 beginnen Jakob Sigg, Zimmermann, und Hans Georg Ulrich, Weber, von Waltalingen, 21 Diebstähle miteinander. Dafür wurden sie mit zwei Tambouren und Prossen gebunden durch Groß- und Klein-Andelfingen, Oßingen, Gisenhart, Guntalingen und Waltalingen geführt und in der Kapelle Waltalingen mit ihren Weibern unter die Kanzel gestellt, wo ihnen Pfarrer Brennwald eine scharfe Predigt hielt. Zu guter Letzt wurden sie an ihr Haus „bandisirt“ und für sechs Jahre ehr- und wehrlos erklärt.

7. Liebeswerke.

So viele Schatten unser Volksleben aufweist, so fehlt es ihm auf der andern Seite auch nicht an lichten, erhebenden Zügen. Schon im Zeitalter des ärgsten Konfessionalismus zeitigte das Christentum unter anderem auch seine schönste Frucht, den Glauben, der in der Liebe tätig ist. Als 1685 infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes durch König Ludwig XIV. 200,000 Hugenotten aus Frankreich wegzogen, fanden viele in Genf, Basel, Bern und Zürich gastliche Aufnahme, ja eine neue Heimat. Bei diesem Anlaß kamen auch einige Flüchtlinge in

unsere Kirchgemeinde. Den 8. September 1687 trafen Monsieur Du Puhs von Die in der Dauphiné und seine Frau Diane Laurens mit ihrem jüngsten Sohn Daniel in Ober-Stammheim ein, wo ihnen das obere Stüblein des Wirtshauses zum „Ochsen“ zur Wohnung angewiesen wurde. Die beiden Gemeinden Ober- und Unter-Stammheim gaben ihnen monatlich zwei Eimer Wein und Brot, zwei Gulden an Geld und einen Gutschein für sechs Pfund Fleisch in der Woche. Auf den Winter führten sie ihnen zwei Wagen voll Holz vors Haus. Die Familie Du Puhs blieb bis in den April in Stammheim. Über ihr späteres Schicksal ist uns leider nichts bekannt. Eine andere Hugenottenfamilie fand im Schloß Girsberg gastliche Aufnahme.

Das Pfarrarchiv enthält ein Verzeichnis von Liebesgaben, das beweist, daß die Stammheimer aber auch sonst offene Herzen und Hände hatten, wenn fremde Not an ihre Türen klopste.

1646 gaben Stammheim, Nussbaumen und Waltalingen 110 Gulden aus ihren Kirchen- und Gemeindegütern an die neue Kirche zu Frauenfeld.

1655 und 1663 wurden für die Waldenser 101 Gulden gesteuert,

1664 für die bedrängte evangelische Gemeinde Wigoltingen 44 Gulden,

1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1673, 1674, 1714, 1717 und 1758 steuerte Stammheim für die Brandbeschädigten in Glattfelden, Dürnten, Hagenbuch, Niederglatt, Genf, Stein, Stadel, Hettlingen, Oberglatt, Buchs, Chur, Ober-Lunnern, Wartau und Wilen-Neunforn,

1667, 1668, 1671, 1710 für Kirchenbauten in Aeugst, Hütten, Bafadingen, Burg, Langnau, Schlatt-Dießenhofen,

1668 für Hagelschaden in Schottikon und Umgebung, 1718 in Embrach und Lufingen,

1754 für Wasserschaden auf der unteren und mittleren Widen an der Thur.

1685, 1687 und 1697 für die vertriebenen Hugenotten.

8. Örtligeist.

Die beiden ungefähr gleich großen Gemeinden Ober- und Unter-Stammheim, die kaum einige hundert Schritte von einander entfernt sind, hatten von jeher eine gewisse Eifersucht auf einander. Jede wollte mehr sein als die andere. Der kleinste Umstand konnte den Örtligeist, der wie ein Funke unter der Asche glomm, zu einer mächtigen Flamme anblasen und die Bewohner der beiden Nachbargemeinden in feindliche Brüder verwandeln, die einander zu leide taten, was sie nur konnten. Ein solches Beispiel, das von weitreichenden Folgen war, soll uns heute beschäftigen.

Im Jahr 1684 starb Simon Beringer von Unter-Stammheim, der lange Jahre das Amt eines Kirchengutsverwalters bekleidet hatte. Da verlangten die Stillständer von Ober-Stammheim, daß dasselbe jetzt einmal einem von ihnen übergeben werde; sie hätten genau dasselbe Recht an diesem Gut wie die von Unter-Stammheim, es sei ein Burgrecht, das St. Anna-Gut habe auch einen Pfleger von Ober- und Unter-Stammheim. Wenn an der Kirche etwas zu bauen sei, so müsse Ober-Stammheim „alleweg“ fast noch mehr geben als Unter-Stammheim. Da immer zwei Kirchenpfleger zu einem Kirchengut gesetzt waren, so erscheint das Begehr von Ober-Stammheim nicht ungerechtfertigt, wenn es auch keineswegs die Bedeutung hatte, die es ihm beilegte. Dennoch ging Unter-Stammheim nicht darauf ein; es mochte wirklich glauben, es handle sich hier um einen Eingriff in seine Rechte, weil es seit längerer Zeit Übung und Sitte gewesen war, daß die Verwaltung des Kirchenguts ausschließlich Bürgern ihrer Gemeinde überlassen wurde. Sie gaben

also den Bescheid, daß Begehrten derer von Ober-Stammheim komme ihnen unbegreiflich vor, sie wollen vorerst die Gemeinde darum begrüßen. Untervogt Zeller, selbst ein Bürger von Unter-Stammheim, sollte die Angelegenheit vor die Gemeinde bringen. Immerhin wurde schon in dieser ersten Sitzung eine Ersatzwahl für den verstorbenen Simon Beringer vorgenommen; sie fiel auf Jakob Ulrich, Sattler, wohl den bisherigen zweiten Kirchenpfleger, der nun an die erste Stelle vorrückte. Als Adjunkt wurde ihm Jakob Ulrich im Flösch, also wieder ein Unter-Stammheimer, beigegeben.

An der nächsten Sitzung, die schon fünf Tage nachher, am 19. August 1684 gehalten wurde, gaben die Stillständer von Unter-Stammheim im Namen der Gemeinde den Bescheid, sie können auf die von Ober-Stammheim begehrte Neuerung nicht eingehen und hoffen, auch der Obervogt werde sie bei ihrem alten Brauch und Herkommen schützen. Da aber auch die Ober-Stammheimer auf ihrer Forderung beharrten, so wurde man rätig, den Handel bei Seckelmeister Escher in Zürich, Kastenvogt, anhängig zu machen. Die Antwort lautete, der Stillstand solle die Wahl provisorisch nach altem Brauch und Herkommen treffen, bis er einmal bei andern Geschäften hinauskomme, um die Sache dann genau zu prüfen. Escher übereilte sich aber nicht, er kam erst zur Abnahme der Kirchengutsrechnungen nach Stammheim hinaus, übers Jahr im andern Sommer. Und es war gut so. Denn nun schien die Sache eingeschlafen. „Die Gemeind Ober-Stammheim hat diese ihre Sach jetzt nit nur nit angebracht, sondern derselbigen mit keinem einigen Wort nie gedacht. Und als anno 1687 wiederumb ein Kirchenpfleger gemanglet, da hat der Stillstand den 13. Oktober wiederumb einen Kirchenpfleger gesetzt von Unter-Stammheim, ohne daß Ober-Stammheim ein einig Wort darwider geredet hätte.“ Dasselbe wiederholte sich bei einer Ersatzwahl von 1689. Die Streitfrage schien ver-

gessen. Aber es schien nur so. Die Ober-Stammheimer rollten sie anno 1695 wieder auf, abermals mit dem gleichen Mißerfolg.

Nun war am Stillstand schon lange etwas nicht ganz in Ordnung. Er durfte nach der Stillstandsverordnung vom Jahr 1684 keine Bußen verhängen. Davon war man in Stammheim längst abgewichen. Man gab Bußen von einigen Bahen bis zu einem und zwei Gulden. Die höchste war die den Wirten angedrohte Buße von fünf Pfund für das Tanzen bei Hochzeiten; dazu sollte der Bräutigam erst noch drei Pfund und jeder Tänzer ein Pfund zahlen. Solange der Obervogt, der dem Gericht vorstand, nichts dagegen hatte, mochte es ja angehen. Sobald er aber fand, damit greife der Stillstand eigentlich in seine richterlichen Funktionen und Kompetenzen ein, war der Konflikt da. Dieser Fall drohte schon im Januar 1693 einzutreten, als Obervogt Ullinger auf Steinegg dem Pfarrer Kaspar Schinz erklärte, er habe Geschäfte halber der letzten Sitzung des Stillstandes nicht beiwohnen können, der damals vorgelegene Handel habe aber auch gar nicht vor dieses Forum gehört, noch weniger habe er mit einem „Büßli“ belegt werden dürfen; deswegen habe er dem Fehlbaren geraten, nicht zu erscheinen, zumal er schon vom Landvogt zu Andelfingen abgestraft worden sei. Man könne einem doch den Kopf nicht zweimal oder dreimal abhauen.

Hier setzten nun die Ober-Stammheimer ein, indem sie bei sich selber also kalkulierten: Wenn wir den Obervogt in seinem Streit mit dem Pfarrer und Stillstand unterstützen, so können wir uns, falls er besiegt, von ihm leicht eine Gunst auswirken. Und siehe da! die List gelang. Es war zwar ein verzweifelter Schritt und ein fauler Bund; denn auf Steinegg löste damals ein gewalttätiger Obervogt den andern ab, Breitinger Ulrich und dieser wieder Dori. Aber was tut man nicht alles, um seinen Zweck zu erreichen! Besonders Sigmund Ulrich führte ein strenges Regiment. Er hatte mit allen Leuten Fehde, namentlich

mit Pfarrer Adrian Ziegler, den er bei den gnädigen Herren und Oberen in Zürich verklagte, er halte Stillstand ohne seine (des Obervogts) Anwesenheit, greife ihm nach seinem Stab, wie er denn erst letzthin wieder eine Sache habe vor den Stillstand ziehen wollen, die nicht dahin gehörte. Dabei habe er sich so ereifert, daß ihm ein Schwur entronnen sei. Dazu werde eine Buße von zwei Batzen für eine Absehung an den Stillstandssitzungen erhoben und das Bußengeld vertrunken. Auf Fastnacht 1707 wurde Obervogt Ulrich durch Oeri abgelöst, der seine Untertanen mit Sporteln brandschatzte und 1770 eine vom Pfarrer angeordnete Sitzung durch die Erklärung vereitelte, „daß nichts vor den Stillstand gehöre, als was er als stillständig erkenne und zuvor untersucht habe“. Pfarrer Ziegler begab sich sofort nach Stein, um sich beim Dekan Rat zu holen, der erklärte, die vorliegenden Geschäfte gehören allerdings vor den Stillstand, aber die Bestrafung der Fehlbaren sei Sache des Obervogts. Inzwischen zog dieser das wichtigste Traktandum, die Androhung einer Ordnungsbuße von fünf Pfund, kurzerhand vor sein Forum und verbot den Stillständern von Ober-Stammheim ernstlich, sich zu einer allenfalls vom Pfarrer anberaumten Sitzung einzufinden, was ihm diese natürlich gern zu Gefallen taten. Nach einigen Monaten zeigte Obervogt Oeri dem Pfarrer an, daß der Stillstand eine Sitzung halten sollte, um nach Anordnung des Seckelmeisters und Kastenvogts Werdmüller in Zürich die Wahl eines dritten Kirchenpflegers von Ober-Stammheim vorzunehmen. Nun scheint aber damals gar keine Stelle vakant gewesen zu sein. Pfarrer Ziegler war darum ganz verblüfft und begab sich alsbald nach Zürich, um sich an erster Quelle nach dem Grund jener unbegreiflichen Verfügung zu erkundigen und sie womöglich rückgängig zu machen. Da ordnete der Obervogt in seiner Abwesenheit schnell eine Sitzung des Stillstandes an, an der richtig ein Ober-Stammheimer als

Kirchenpfleger gewählt wurde. Den beiden bisherigen Pflegern wurde bei Androhung von fünf Pfund Buße mir nichts, dir nichts befohlen, ihm unverzüglich die Schlüssel zum Kirchen- oder Zehntenkeller abzutreten. Sie taten es, ungern genug, und legten ihre Stelle tief gekränkt nieder. Der neue Pfleger aber nahm vom vorhandenen Weinvorrat Notiz und ließ ein Mahlschloß an die Türe legen. Als der Pfarrer von Zürich zurückkam, protestierte er energisch gegen den Gewaltakt. Es half ihm nichts. Die widerrechtlich erfolgte Wahl des neuen Kirchenpflegers blieb in Kraft. Die Ober-Stammheimer lachten ins Fäustchen, sie hatten ihren Zweck unter kluger Ausnützung der Umstände erreicht. Von nun an war immer, wenigstens noch 1780 beim Bau der Kirche, ein Ober-Stammheimer neben einem Unter-Stammheimer Verwalter des Hauptkirchenguts.

Bei dem gespannten Verhältnis, das zwischen dem Pfarrer und den Stillständern von Unter-Stammheim einerseits, und dem Obervogt und den Stillständern von Ober-Stammheim anderseits bestand, wurde nun einige Jahre (1711—1717 oder 1719?) kein Stillstand gehalten. Die dringendsten laufenden Geschäfte besorgte der Pfarrer. Die Folge dieser kleinen Palastrevolution war, daß das Ansehen des Stillstandes, der sich sowieso nie gerade großer Volksgunst erfreute, noch mehr Not litt, wie er denn auch von da eine merklich mildere Sittenzensur übte und namentlich nie mehr Bußen verhängte.

* * *

Wenn die Gemeinde, deren sittlich-religiöse Zustände im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert hier beleuchtet werden, dabei nicht gerade in einem günstigen Licht erscheint, so darf anderseits zu ihren Gunsten geltend gemacht werden,

1. daß neben den zutage getretenen Schattenseiten doch gewiß auch viel Gutes und Rühmliches von ihr zu melden wäre,

das aber der Natur der Sache nach in einem Stillstandprotokoll nicht wohl Erwähnung finden konnte, zumal das Gute als das Selbstverständliche überhaupt immer weniger von sich reden macht als das Perverse, und

2. daß die Stammheimer nicht schlechter, aber auch nicht besser waren, als die Weinländer und Züribieter überhaupt.

Immerhin dürfte das Märchen von der guten alten Zeit auch durch diese altengemäße Darstellung wieder einen argen Stoß erlitten haben.
